

- Haempel, O. (1930): Fischereibiologie der Alpenseen. In: »Die Binnengewässer«, Bd. X. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.
- Heckl, J. & R. Kner (1858): Die Süßwasserfische der österreichischen Monarchie. Verlag von Wilhelm Engelmann, Leipzig.
- Hensel, K. (1979): *Rutilus (Pararutilus) frisii meidingeri* in the Czechoslovak stretch of the Danube River. – Vestník Československé Společnosti Zoologické. Svazek XVIII-Cislo 4 – 1979 – Str. 250–252.
- Herzig-Straschil, B. (1989): Rare and endangered fishes of Austria. In: Verhandlungen Int. Verein. Limnol. 24: 2501–2502.
- Jäger, P. & I. Schillinger (1988): »Kollmanns Fischereikarte von Salzburg, Stand 1898«. In: Österr. Fischerei 41: 202–209.
- Stoiber, W. (1996): Ontogenesis of Axial Muscle in Teleost Fish: An Investigation into the Source of New Muscle Fibres and the Temperature Dependence of Growth Dynamics. Diss. Univ. Salzburg, Naturwiss. Fakultät, 373 S.
- Thienemann, A. (1950): Verbreitungsgeschichte der Süßwassertierwelt Europas. In: Die Binnengewässer, Vol. XVIII, 809 S.; E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Anschrift der Verfasser:

Dr. Erich Kainz und Hans Peter Gollmann, Bundesamt für Wasserwirtschaft, Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde, Scharfling 18, A-5310 Mondsee

---

# Fischereiwirtschaft und Fischereibiologie

---

## Fischerei und Jagd im Nationalpark?

### Eine Auseinandersetzung mit den Nationalparkkriterien der Weltnatur-schutzunion (IUCN)

*Die Einrichtung von strengen Schutzgebieten in einer intensiv genutzten mitteleuropäischen Kulturlandschaft stößt auch an Grenzen. Großräumige und vollständige Ökosysteme sind heute kaum mehr vorhanden. Wo die Funktion der Ökosysteme oder der natürliche Ablauf aufgrund menschlicher Eingriffe gestört ist, ist vorübergehend oder auf Dauer naturräumliches Management erforderlich. Eine Kernfrage ist dabei immer: Sind Fischerei und Jagd noch möglich?*

*»Die Presse« betitelte einen Beitrag im Februar 1997 mit »Jäger und Fischer an die Leine«. Dipl.-Ing. Robert Brunner, seit mehr als sechs Jahren für die Arbeiten zum Nationalpark Donau-Auen mitverantwortlich und Mitglied der Schutzgebietskommission der Weltnatur-schutzunion (IUCN), versucht, offene Fragen aus Sicht der gesetzlichen Bestimmungen und der internationalen Kriterien zu beantworten, wobei der Nationalpark Donau-Auen als Beispiel gilt.*

### Die Rahmenbedingungen

Die Nationalparkgesetze Niederösterreichs und Wiens und der zwischen den Ländern und dem Bund abgeschlossene Staatsvertrag postulieren die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks nach den Richtlinien der Weltnatur-schutzunion (IUCN) für Nationalparks. Dazu zählen auch die *Beendigung und sodann Unterbindung von Nutzungen und Inanspruchnahme, die dem Zweck der Ausweisung entgegensteht*. Weil Nationalparks als Schutzgebiete definiert sind, die hauptsächlich zum Schutz von Ökosystemen und zu Erholungszwecken dienen, ist darunter die Beendigung der **wirtschaftlichen** Inanspruchnahme der natürlichen Ressourcen zu verstehen. Gleichzeitig räumt die IUCN die Möglichkeit einer *Berücksichtigung der Bedürfnisse der eingeborenen Bevölkerung einschließlich deren Nutzung bestehender Ressourcen zur Deckung ihres Lebensbedarfes mit der Maßgabe, daß diese keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die Managementziele haben*, ein (IUCN, 1994). Jagd und Fischerei haben die mitteleuropäische Kulturlandschaft geprägt und sind

heute Teil der Landeskultur. Für Schutzgebiete ist aber neu zu definieren, welche Eingriffe in das Ökosystem künftig noch erlaubt, gewollt oder in einem bestimmten Umfang sogar notwendig sind.

### **Jagd als Managementaufgabe?**

Jagd ist für die Sicherung eines ausgewogenen Wildbestandes in einem festzulegenden Umfang erforderlich, weil die natürlichen regulierenden Faktoren wie das Verhältnis von Wildpopulation und Beutegreifern oder natürliche Auslese durch Katastrophenergebnisse nur mehr bedingt funktionieren. Da gleichzeitig im Umfeld von Schutzgebieten Ausgleichsräume fehlen und der Übergang zur intensiv genutzten Agrarlandschaft ohne jede Pufferzone erfolgt, kommt es vermehrt zu Wildschäden. Die natürliche Waldverjüngung wird dadurch behindert. Zusätzlich sind die Migrationsmöglichkeiten des Rotwildes durch andere Nutzungsansprüche eingeschränkt (Zäune, Verkehrswege).

Um Überpopulationen und daraus resultierende Schäden im natürlichen Ökosystem zu verhindern, müssen alle die Wildarten, die Schäden verursachen können, in ihrer Zahl an die Tragfähigkeit des Ökosystems angepaßt werden. Dies trifft allerdings in den Donau-Auen nur auf das Rot-, Reh- und Schwarzwild zu. Alle anderen Tierarten, insbesondere Niederwild, Raubwild und Flugwild, bedürfen eines regulierenden Eingriffes nur dann, wenn unmittelbar negative Folgewirkungen auf das Ökosystem entstehen können, was nach derzeitigem Wissensstand aber auszuschließen ist. Traditionelle Hege, Trophäenjagd und Fütterungen stehen jedenfalls in Widerspruch zu den Vorgaben der Weltnaturschutzunion.

Denn regulierende Eingriffe in die Wildpopulation, auch als Wildstandsregulierung oder Wildtiermanagement bezeichnet, entsprechen den Zielen der internationalen Richtlinien für Nationalparks nur dann, wenn die Notwendigkeit derartiger Regulierungseingriffe mit dem Erhalt der Ökosysteme oder in Einzelfällen mit dem Schutz seltener und gefährdeter Arten begründet werden kann. Die Jagdmethode soll so gewählt werden, daß der Jagddruck und damit die Beunruhigung des Wildes minimiert werden. Dies vermindert auch andere Streßfaktoren.

### **Fischerei und Nationalpark – ein Widerspruch?**

Die Fischfauna benötigt keine regulierenden Eingriffe des Menschen. Die Veränderungen

der Lebensraumbedingungen durch Regulierungsmaßnahmen, Kraftwerksbau und damit unterbundene Migrationsmöglichkeiten haben Artenvielfalt und Artenzusammensetzung beeinflusst und verändert. Weitwandernde Arten kommen in der österreichischen Donau daher heute nicht mehr vor. Weil wesentliche Voraussetzungen, z. B. der Bestand der freien Fließstrecke, im Bereich des Nationalparks Donau-Auen jetzt gesichert zu sein scheinen, sind aber die Rahmenbedingungen für den Bestand der typischen Donaufischfauna noch intakt.

Geplante Rehabilitationsmaßnahmen sollen im Nationalparkgebiet zusätzlich mithelfen, die Fischhabitats wieder dem früheren ursprünglichen Zustand anzunähern. Dazu sollen die Aktivierung der Altarmsysteme durch Wiederanbindung an den Hauptstrom, die Wiederherstellung von Fließzuständen und die Vergrößerung der Wasserflächen beitragen. Fachleute erwarten sich davon die Verbesserung der natürlichen Reproduktionsbedingungen für zahlreiche Fischarten. Das entspricht auch den Zielen der Fischerei, wie sie im Niederösterreichischen Fischereigesetz definiert sind.

### **Regeln erforderlich**

Argumentiert man für den Weiterbestand der Fischerei im Nationalpark aus Gründen der Landeskultur und mit Erholungsmöglichkeit, so muß klar sein, daß diese Argumente im Nationalparkgebiet nur dann greifen, wenn eine wechselseitige Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse erfolgt. Dies wurde auch in einer freiwilligen Übereinkunft zwischen den Interessenvertretungen der Fischerei und der Nationalparkplanung Donau-Auen bekundet (Nationalparkplanung Donau-Auen, 1995). Fischerei als Erholungstätigkeit im Nationalpark zu belassen, ist ein Kompromiß zwischen Naturschutz und Traditionen. Er erfordert gezielte Maßnahmen zum Schutz der heimischen Fischfauna. Dazu gehören

- Festlegung von Schongebieten zur Förderung der eigenständigen Reproduktion
- Schutz von Brut- und Jagdgebieten der Wildtiere, insbesondere von Fischfressern
- stärkere Berücksichtigung gewässerspezifischer Besonderheiten bei der Festlegung der Schonmaße
- Entnahme nur unter Berücksichtigung der natürlichen Ertragsfähigkeit, der natürlichen Artenzusammensetzung und dem Erhalt eines bestandeswirksamen Laichfischpotentials

- schrittweise Reduzierung der Besatzmaßnahmen in Abhängigkeit der Verbesserung der natürlichen Reproduktionsbedingungen durch wasserbauliche Maßnahmen
- Festlegung einer einheitlichen Fischereiordnung für das gesamte Nationalparkgebiet.

Schon heute erwarten einige Fischereivertreter, daß diese Maßnahmen die Fischerei in den Donau-Auen wieder interessanter machen.

Viel schwieriger ist es, Aussagen über konkrete Lizenzzahlen in den Revieren des Nationalparks zu treffen. Sie müssen sich aus den Festlegungen über Schongebiete, Entnahmemengen und der einvernehmlich mit den Fischereiberechtigten auszuarbeitenden Fischereiordnung für das Nationalparkgebiet ergeben. Dabei sollten die Nationalparkziele im Vordergrund stehen. Unbestritten ist jedenfalls der Störungseinfluß eines Fischers auf die Fauna, auch wenn seine Intensität unterschiedlich bewertet wird.

Der Nationalpark täte umgekehrt gut daran, in bestehende Pachtverträge nur dann einzugreifen, wenn mit dem Pächter Einvernehmen hergestellt werden kann. Aus einseitigen Auflösungen resultierende Verunsicherungen würden das Gesprächsklima zwischen Fischerei und Naturschutz zusätzlich belasten. Wenn im Jahr 1999 die Bestimmungen der Niederösterreichischen Nationalparkverordnung, die die erlaubten Maßnahmen in den einzelnen Zonen des Nationalparks regeln, in Kraft treten, müssen alle fischereilichen Maßnahmen in der Naturzone – und dazu zählen alle Wasserflächen im Nationalpark, mit Ausnahme der Schifffahrtsrinne in der Donau – durch Bescheid der zuständigen Behörden genehmigt werden. Zu diesem Termin wird sich zeigen, wie ernst es den Fischern und dem Nationalpark mit dem Schutz dieser Donau-Auen ist.

### **IUCN-Anerkennung**

Die Nationalparkkriterien der IUCN lassen einen Interpretations- und Handlungsspiel-

raum zu. Bei der Festlegung von zulässigen Maßnahmen ist es wichtig, die Hauptziele eines Nationalparks zu beachten, nämlich

- *Artenschutz und Erhalt der genetischen Vielfalt*
- *Erhalt der Wohlfahrtswirkungen der Umwelt und*
- *Tourismus und Erholung*

Wenn Eingriffe Störungen verursachen, die die Schutzziele in Frage stellen, dann muß in einem Nationalpark der Schutz der Natur Vorrang haben. Daher können weder die Jagd noch die Fischerei im Nationalpark bleiben, wie sie vor der Einrichtung des Nationalparks waren. Darüber wurde in zahlreichen Verhandlungsrunden mit den Vertretern der Jagd und der Fischerei in den letzten Jahren ein Konsens erzielt. Die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen wird ein erster Nachweis sein, wie gut die Kooperation funktioniert. Denn nur nachhaltige Nutzungen, die nicht Selbstzweck sind, haben auch in Schutzgebieten eine Berechtigung.

### **LITERATUR**

- Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal (1993), Grobkonzept für den Nationalpark Donau-Auen. Unveröffentlicht. Deutsch Wagram
- Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal (1992), Machbarkeitsstudie für den Nationalpark Thayatal. Unveröffentlicht. Deutsch Wagram
- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (1994), Konzept für den Nationalpark Donau-Auen 1991–1993. (= Blaue Reihe Band 4). Wien
- IUCN (1994), Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten, Nationalparkkommission mit Unterstützung des WCMC, IUCN, Gland und Cambridge, FÖNAD, Grafenau.
- Nationalparkplanung Donau-Auen (1995), Fischereikonzept für den Nationalpark Donau-Auen. Endbericht. Deutsch Wagram
- NÖ Nationalparkgesetz (1996). Wien

Anschrift des Verfassers:

Robert Brunner, Mitglied der Kommission für geschützte Gebiete bei der IUCN und Mitarbeiter beim Nationalpark Donau-Auen, Kircheng. 39/13, 1070 Wien

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1997

Band/Volume: [50](#)

Autor(en)/Author(s): Brunner Robert

Artikel/Article: [Fischerei und Jagd im Nationalpark? 98-100](#)